

<p>14. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p> <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>Vollständige Anschrift der ersuchenden Zollstelle</p>	<p>15. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (¹):</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist, und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>(¹) Zutropfen, Falschkreuzen.</p>
---	---

DRAMA

55. Lieferung
10. April 1997

Formblätter
A. TR.

Erläuterungen zur Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

- I. Regeln, die bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. zu beachten sind
 1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats auszufüllen. Wird die türkische Sprache verwendet, so ist sie außerdem in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
 2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß sie mit Hilfe eines Kugelschreibers und in Blockschrift ausgefüllt werden. Raster- oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß sämtlichen Eintragungen gestrichen und getilgt werden. Die bearbeitigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jeder so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausfüllt, gezeichnet, datiert und von der Zollbehörde bestätigt werden.
- II. Angaben zu den verschiedenen Feldern
 1. Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten.
 2. Anzugeben ist ggf. die Nummer des Transportpapiers.
 3. Anzugeben sind ggf. Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind.
 5. Anzugeben ist das Land, von dem aus die Waren ausgeführt werden.
 6. Anzugeben ist das betroffene Land.
 8. Sofern der Ursprung der Waren anzugeben ist, muß der Ausfuhrer den Namen des Landes in dieses Feld eintragen.
 9. Anzugeben ist die fortlaufende Nummer der betreffenden Ware im Verhältnis zu allen auf dem Vordruck angegebenen Waren.
 10. Anzugeben sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke sowie die übliche Handelsbezeichnung der Waren.
 11. Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld 10 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm.
 12. Durch die zuständige Behörde auszufüllen. Einzutragen sind ggf. Angaben über das Ausfuhrpapier (Art des Vordrucks und Nummer des Papiers, Bezeichnung der Zollstelle und des ausstellenden Landes).
 13. Anzugeben sind Ort und Datum sowie Unterschrift und Name des Ausfuhrers.